

Teil E – Vertrag

über die Durchführung der Maßnahme

„Startbahn“

auf den Rechtsgrundlagen des § 16 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II)
i. V. m. § 45 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III)

zwischen

dem Landkreis Oberhavel
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

– nachstehend **„Auftraggeber“** genannt –

und

– nachstehend **„Auftragnehmer“** genannt –

Vergabenummer: Ö008.26

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Vertragsgegenstand	3
§ 2	Vertragsbestandteile	3
§ 3	Vertragslaufzeit	4
§ 4	Durchführung des Vertrages	4
§ 5	Vergütung, Kosten, Abrechnungsmodalitäten	5
§ 6	Rechnungslegung	6
§ 7	Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern	7
§ 8	Haftungsausschluss und Unfallversicherung der Teilnehmer	8
§ 9	Aufrechnung und Abtretung	8
§ 10	Vertragsstrafe	8
§ 11	Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer	9
§ 12	Kündigungsrechte des Auftraggebers	10
§ 13	Datenschutz	11
§ 14	Aufsichts- und Prüfrechte	12
§ 15	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	13
§ 16	Schlussbestimmungen	13
§ 17	Vertragsausfertigung	14

§ 1 Vertragsgegenstand

- 1) Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Durchführung der Maßnahme „Startbahn“ auf den Rechtsgrundlagen des § 16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III.
- 2) Inhalt und Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 bezeichneten Vertragsbestandteilen.
- 3) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt am Standort Oranienburg im Landkreis Oberhavel.
- 4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die Vergabe weiterer Maßnahmen an andere Auftragnehmer unterbleibt.
- 5) Für die Besetzung der Teilnehmerplätze in der Maßnahme und den Austausch oder Ausschluss von Teilnehmern ist ausschließlich der Auftraggeber zuständig.

§ 2 Vertragsbestandteile

- 1) Als Vertragsbestandteile gelten in der nachstehenden Reihenfolge:
 - a) die Vergabe- und Vertragsunterlagen vom xx.2026 (Tag der Veröffentlichung),
 - b) das Angebot des Auftragnehmers auf der Grundlage der Vergabeunterlagen, insbesondere das eingereichte Konzept vom xxx (eingegangen auf dem Vergabemarktplatz am xx.2026),
 - c) die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen“ (VOL/B), die Besonderen und die Zusätzlichen Vertragsbedingungen,
 - d) im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Maßgeblich für die vom Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen sind die vorgenannten Unterlagen, die als sinnvolles Ganzes auszulegen sind, wobei bei Widersprüchen, die sich auch im Wege der Auslegung nicht auflösen lassen, die in Absatz 1 aufgeführte Reihenfolge die Rangfolge für eine vertragsgemäße Interpretation bilden.
- 3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung. Gleiches gilt für etwaige Liefer- und/oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers.

§ 3 Vertragslaufzeit

- 1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und endet spätestens am 31.07.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Die Maßnahme beginnt vereinbarungsgemäß am 01.08.2026 und endet am 31.07.2027.
- 2) Der Vertrag verlängert sich um weitere sechs Monate, wenn der Auftraggeber dies spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit schriftlich gegenüber dem Auftragnehmer erklärt. Die Verlängerung im Sinne von Satz 1 kann einmal erfolgen

§ 4 Durchführung des Vertrages

- 1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine vertraglich geschuldeten Leistungen vertragsgerecht unter Anwendung größtmöglicher Sorgfalt innerhalb der vereinbarten Fristen zu erbringen. Die Leistungen sind vom Auftragnehmer selbst durchzuführen. Der Auftragnehmer hat bei der Durchführung dieses Vertrages die gesetzlichen Vorschriften zu beachten.
- 2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen jeder Art frei, die im Zusammenhang mit der Beauftragung und Durchführung dieses Vertrages von Teilnehmern oder sonstigen Dritten gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.
- 3) Vom Auftragnehmer beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem Angebot sind dem Auftraggeber unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. Grundsätzlich ist der Auftraggeber berechtigt, der Änderung aus sachlichem Grund zu widersprechen.
- 4) Insbesondere sind dauerhafte Personaländerungen und kurzzeitige Personalausfälle immer durch gleichwertige Vertretungen aufzufangen.

Unter dauerhafter Personaländerung versteht der Auftraggeber den endgültigen Wechsel im geforderten Maßnahmepersonal. Der Auftragnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, den Auftraggeber rechtzeitig – i. d. R. zwei Wochen vor dem tatsächlichen Wechsel, sofern die Einhaltung dieser Frist nicht möglich ist, unverzüglich – schriftlich mittels des Erhebungsbogens „Personal“ zu informieren. Diese Personaländerungen unterliegen dem unbedingten Zustimmungserfordernis des Auftraggebers.

Unter kurzzeitigem Personalausfall versteht der Auftraggeber den nicht dauerhaften Wechsel im geforderten Maßnahmepersonal (z. B. dringende Abwesenheit mit dem Umfang von mindestens einem Arbeitstag, Urlaub, Krankheit bis zu drei Kalenderwochen etc.). Der Auftragnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, dem Auftraggeber am ersten Tag des Personalausfalls eine schriftliche Mitteilung (idealerweise per E-Mail, ggf. per Fax) zu übersenden. In dieser Mitteilung sind die voraussichtliche Dauer des Ausfalls und gleichzeitig die Vertretung namentlich zu benennen. Der Auftraggeber hat ein jederzeitiges Widerspruchsrecht gegen die Vertretungsregelung, sofern der Vertreter nicht den qualitativen Anforderungen der Vergabeunterlagen entspricht.

Die Beendigung des Personalausfalls ist am ersten Tag der Rückkehr des Maßnahmepersonals schriftlich (idealerweise per E-Mail, ggf. per Fax) mitzuteilen.

Sofern sich der Personalausfall über einen Zeitraum von mehr als drei Wochen erstreckt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, anstelle der Vertretungsregelung eine endgültige Lösung zum dauerhaften Personaleinsatz zu schaffen. In diesem Fall liegt eine dauerhafte Personaländerung vor, die dem unbedingten Zustimmungserfordernis des Auftraggebers unterliegt. Der Erhebungsbogen „Personal“ ist unverzüglich einzureichen.

- 5) Auftragnehmer und Auftraggeber können im gegenseitigen Einvernehmen den Personaleinsatz reduzieren, sofern geänderte Umstände dies rechtfertigen und die Durchführungsqualität der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Die Vereinbarung ist ausdrücklich und unter Wahrung der Schriftform vor Reduzierung des Personaleinsatzes zu schließen.

§ 5 Vergütung, Kosten, Abrechnungsmodalitäten

- 1) Der Auftragnehmer erhält für seine Dienstleistung eine Vergütung in Höhe von **xxx** EUR (brutto=netto).
- 2) Die Vergütung deckt alle mit der Durchführung der Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Kosten. Fahrtkosten der Teilnehmer vom Wohnort zum Maßnahmeort und zurück und Kinderbetreuungskosten fließen nicht in das Entgelt mit

ein, sondern werden separat vom Jobcenter Oberhavel auf Antrag an die Teilnehmer erstattet.

- 3) Die vereinbarte Vergütung ist ein Festpreis. Erhöhungen sind während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Jedoch können Auftragnehmer und Auftraggeber im gegenseitigen Einvernehmen bei Reduzierung des Personals diesen Festpreis verringern, sofern geänderte Umstände dies rechtfertigen und die Durchführungsqualität der Maßnahme nicht beeinträchtigt wird. Die Vereinbarung ist ausdrücklich und unter Wahrung der Schriftform vor Reduzierung des Personaleinsatzes zu schließen.
- 4) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Auftragnehmer die Vergütung nur für die bis dahin ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu.
- 5) Die Vergütung der Dienstleistung erfolgt nachträglich, jeweils zum 15. des Folgemonats auf Rechnung des Auftragnehmers in gleichbleibenden Abschlägen.
- 6) Wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung für diese Bildungsmaßnahme vorliegen und eine Bescheinigung der jeweiligen zuständigen Landesbehörde über die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung gemäß § 4 Nr. 21 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Umsatzsteuergesetzes (UStG) durch den Auftragnehmer vorgelegt werden kann, ist die Leistung vollständig von der Umsatzsteuer befreit. Sollte keine Bescheinigung durch die zuständige Landesbehörde vorliegen, ist die Maßnahme zum üblichen Steuersatz zu versteuern. Ohne Rechtsgrund erlangte Umsatzsteuer hat der Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig.
- 7) Ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung hat der Auftragnehmer zurückzuerstatten. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, so ist der Erstattungsbetrag mit fünf Prozent über dem geltenden Basiszinssatz gemäß § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu verzinsen.

§ 6 Rechnungslegung

- 1) Eine monatliche Rechnungslegung durch den Auftragnehmer ist entsprechend § 5 dieses Vertrages erforderlich. Jede Rechnung enthält die Maßnahmennummer und eine

Rechnungsnummer. Im Weiteren hat der Auftragnehmer zu jeder Rechnung eine Teilnehmeranwesenheitsliste des abzurechnenden Monats beizufügen.

- 2) Die Zahlung erfolgt im Überweisungsverkehr auf ein vom Auftragnehmer schriftlich zu benennendes Konto. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an welchem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag an sein Kreditinstitut erteilt.

§ 7 Berichtspflichten, Fehlzeiten und Ausschluss von Teilnehmern

- 1) Der Auftragnehmer überwacht fortlaufend den ordnungsgemäßen Maßnahmeverlauf sowie den Erfolg der Teilnehmer.
- 2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber am ersten Tag der Maßnahme über das Erscheinen der Teilnehmer. Nach Maßnahmeende berichtet der Auftragnehmer in einem Abschlussbericht schriftlich über den Maßnahmeverlauf.
- 3) Der Auftragnehmer führt fortlaufend eine Anwesenheitsliste, in der u. a. unentschuldigte Fehlzeiten entsprechend zu kennzeichnen sind. Diese Liste ist dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen.
- 4) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ein Teilnehmer ohne wichtigen Grund fehlt, die Maßnahme abbricht, begründete Anhaltspunkte für einen Abbruch vorliegen oder wegen häufiger Fehlzeiten das Erreichen des Maßnahmeziels gefährdet erscheint.
- 5) Folgende Sachverhalte sind vom Auftragnehmer als wichtiger Grund für die Abwesenheit anzuerkennen:
 - nachgewiesene Krankheit,
 - Erkrankung eines zu betreuenden Kindes und
 - vergleichbare wichtige Gründe.

Der Nachweis hat am ersten Tag des Ereignisses durch den Teilnehmer an den Auftragnehmer zu erfolgen.

- 6) Über den Ausschluss einzelner Teilnehmer aus der Maßnahme entscheidet ausschließlich der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer. Dies gilt

auch für Teilnehmer, die durch ihr Verhalten den Erfolg der Maßnahme gefährden oder den Ablauf der Maßnahme nachhaltig stören.

§ 8 Haftungsausschluss und Unfallversicherung der Teilnehmer

- 1) Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für Vermögens-, Sach- und Personenschäden, die durch Teilnehmer beim Auftragnehmer verursacht werden.
- 2) Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Schutzbestimmungen, z. B. Jugendarbeitsschutzgesetz, zu überwachen. Verstöße sind dem Auftraggeber mitzuteilen und vom Auftragnehmer abzustellen.
- 3) Die Anmeldung der Teilnehmer zur Unfallversicherung sowie die Abrechnung der Beiträge erfolgt durch den Auftragnehmer. Es gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Siebtes Buch (SGB VII). Zuständig für die Unfallversicherung während der Maßnahme ist der für den Auftragnehmer zuständige Unfallversicherungsträger.

§ 9 Aufrechnung und Abtretung

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, aus diesem Vertrag resultierende Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, aufzurechnen. Im Falle der Aufrechnung wird der Auftragnehmer hiervon schriftlich benachrichtigt.
- 2) Die Abtretung von Forderungen an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

§ 10 Vertragsstrafe

- 1) Überschreitet der Auftragnehmer schuldhaft den Termin, der für den Beginn der Maßnahme vereinbart ist, kann der Auftraggeber für jede angefangene Kalenderwoche der Verspätung eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu fünf Prozent des vereinbarten monatlichen Abschlags erheben.
- 2) Über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Steht dem Auftraggeber ein

Schadensersatzanspruch zu, wird eine aus demselben Grund verwirkte Vertragsstrafe auf den Schadensersatzanspruch angerechnet.

§ 11 Pflichtverletzung durch den Auftragnehmer

- 1) Verstößt der Auftragnehmer, gleich aus welchen Gründen, schuldhaft gegen andere als die in § 10 genannten vertraglichen Pflichten (insbesondere gegen seine aus der Leistungsbeschreibung resultierenden Pflichten) oder erfüllt er diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist in vereinbarter und insbesondere branchenüblicher Weise, so kann der Auftraggeber
 - a) für jede Pflichtverletzung nach erfolgloser Abmahnung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung in Höhe von bis zu fünf Prozent des monatlichen Abschlags herabsetzen oder
 - b) für jede erhebliche Pflichtverletzung die Vergütung unter Berücksichtigung der begangenen Pflichtverletzung in Höhe von bis zu zehn Prozent des monatlichen Abschlags herabsetzen.
- 2) Eine Pflichtverletzung ist z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - eine nicht ausreichende Anzahl an PC-Arbeitsplätzen oder mobilen PC-Arbeitsplätzen oder ähnlich schwerwiegende Mängel bei der sächlichen oder technischen Ausstattung der Räumlichkeiten
 - das Fehlen der vereinbarten Räumlichkeiten
 - das Nichtführen eines Förder- oder Integrationsplanes für die Teilnehmer
 - die Nichteinhaltung der sich aus B. 8.1 und B. 8.2 ergebenden verbindlichen Berichts- und Dokumentationspflichten
 - eine unvollständige Dokumentation der Anwesenheit des Personals des Auftragnehmers in dieser Maßnahme
 - die wiederholte Nichterreichbarkeit der Mitarbeiter der Maßnahme
- 3) Eine erhebliche Pflichtverletzung ist z. B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - die Nichteinhaltung der geforderten Anzahl von Personal

- die Nichteinhaltung des Umfangs des geforderten Stundeneinsatzes des Personals in dieser Maßnahme
 - der Personaleinsatz trotz fehlender fachlicher Qualifikation
 - das Unterlassen der Vertretungsmeldung bei Personalausfall
 - falsche oder unwahre Angaben gegenüber dem Auftraggeber
 - der Verstoß gegen die jeweils geltenden Mindestentgelt-Regelungen auf der Grundlage des § 185 SGB III (Vergabespezifisches Mindestentgelt für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen)
- 4) Die Höchstgrenze für sämtliche Vertragsstrafen nach § 10 und Pflichtverletzungen nach § 11 dieses Vertrages beträgt fünf Prozent der vereinbarten Vergütung nach § 5 Abs. 1 dieses Vertrages.

§ 12 Kündigungsrechte des Auftraggebers

- 1) Der Auftraggeber ist berechtigt, im Falle der schuldhaften Verletzung von Vertragspflichten durch den Auftragnehmer, im Falle **wiederholter** erheblicher Pflichtverletzungen nach § 11 Abs. 1 des Vertrages oder aus sonstigem wichtigen Grund den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 2) Als wichtiger Grund gelten insbesondere die in den §§ 123 und 124 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) genannten Tatbestände.
- 3) Der Auftraggeber ist berechtigt, sofern der Auftragnehmer die Maßnahme nicht am 01.08.2026 beginnt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 4) Zuwiderhandlungen gegen § 13 Datenschutz dieses Vertrages berechtigen den Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 5) Bei einem Verstoß entgegen der Erklärung, dass die zur Erfüllung des Auftrages eingesetzten Personen nicht die „Technologie von L. Ron Hubbard“ anwenden, lehren oder in sonstiger Weise verbreiten, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

- 6) Für den Fall, dass der Auftragnehmer trotz Mahnung seinen vertraglichen Pflichten innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, kann der Auftraggeber ebenfalls mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 7) Ändern sich die für die Maßnahme maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen derart, dass ein Neuabschluss dieses Vertrages nicht mehr möglich wäre, kann der Auftraggeber nach dem Inkrafttreten der Rechtsänderung mit einer Frist von vier Wochen zum folgenden Quartalsende diesen Vertrag kündigen.

§ 13 Datenschutz

- 1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften zum Sozialdatenschutz, einzuhalten. Insbesondere darf der Auftragnehmer die ihm übermittelten Sozialdaten der Teilnehmer (Teilnehmerdaten) ausschließlich zur Erfüllung der in diesem Vertrag geregelten Pflichten nutzen. Jede Verwendung dieser Sozialdaten zu anderen Zwecken (z. B. gewerbliche Nutzung) ist unzulässig.
- 2) Der Auftraggeber übermittelt Teilnehmerdaten gemäß § 50 Abs. 1 SGB II an den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer übermittelt förder- bzw. integrationsrelevante Daten der Teilnehmer nach § 318 SGB III bzw. § 61 SGB II an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist für die Rechtmäßigkeit einer eigenen Datenverarbeitung, insbesondere bei der Übermittlung von Teilnehmerdaten an Dritte, verantwortlich.
- 3) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die Datenschutzrechte der Teilnehmer auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung für in seiner Verantwortung liegende Sozialdaten gewahrt werden.

Dazu gehört insbesondere die Information der Teilnehmer über eine Datenübermittlung gemäß § 318 SGB III bzw. § 61 SGB II an den Auftraggeber.

- 4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle ihm zur Kenntnis gelangenden internen Angelegenheiten des Auftraggebers, auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach Beendigung dieses Vertrages vertraulich zu behandeln. Er hat ferner durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen die Einhaltung des Datenschutzes sicherzustellen (Art. 32 Datenschutzgrundverordnung DS-GVO). Er verpflichtet sich, die Sozialdaten

der Teilnehmer vom eigenen Datenbestand getrennt zu halten (vgl. § 78 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch – SGB X).

- 5) Mit den Sozialdaten der Teilnehmer dürfen sich seitens des Auftragnehmer nur solche Personen befassen, die zuvor auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und auf die Wahrung des Sozialgeheimnisses gemäß § 35 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I) verpflichtet worden sind. Freie Mitarbeiter und Mitarbeiter von Unterauftragnehmern sind vom Auftragnehmer in gleicher Weise zu verpflichten.
- 6) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Weisungen des Auftraggebers zum Umgang mit den Sozialdaten der Teilnehmer nachzukommen. Zwei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Auftragnehmer diese Sozialdaten zu löschen und die Löschung auf Verlangen nachzuweisen, es sei denn, es stehen andere rechtliche Verpflichtungen dieser Frist entgegen.
- 7) Stellt der Auftragnehmer fest, dass personenbezogene Daten oder Sozialdaten unrechtmäßig übermittelt wurden oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind (z. B. durch Diebstahl von Hardware) oder haben vom Auftragnehmer eingesetzte Personen gegen Datenschutzvorschriften oder die vertraglich festgelegten Datenschutzmaßnahmen verstoßen, hat er dies unverzüglich nach Bekanntwerden der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde und dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 8) Der Auftraggeber haftet nicht für Schadensersatzansprüche und sonstige Forderungen, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das Datenschutzrecht des Auftragnehmers stehen.

§ 14 Aufsichts- und Prüfrechte

- 1) Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht eine Qualitätsprüfung durchzuführen. Die Aufsichts- und Prüfrechte ergeben sich in analoger Anwendung der Regelungen des § 16 Abs. 2 SGB II i. V. m. § 183 SGB III.
- 2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, den Vorgenannten die Überprüfung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften uneingeschränkt zu ermöglichen

sowie ausschließlich auftragsbezogen eine Einsicht in seine gespeicherten Daten und Datenverarbeitungsprogramme zu gewähren. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber erbetene Auskünfte ohne schuldhaftes Zögern.

- 3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vom Auftraggeber festgestellte Mängel auf Verlangen unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt insbesondere auch für einen vom Auftraggeber vor Beginn oder während der Maßnahme aus sachlichen Gründen geforderten Austausch von Lehrkräften und/ oder sonstigen Mitarbeitern.

§ 15 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie für Dritte bestimmte Informationen und Berichte vorher mit dem Auftraggeber abzustimmen. Der Auftragnehmer hat darauf hinzuweisen, dass die Maßnahme von dem Auftraggeber finanziert wird.

§ 16 Schlussbestimmungen

- 1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits nur schriftlich abbedungen werden.
- 2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so betrifft dies nicht die sonstigen Teile des Vertrages. Unwirksame Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommen.
- 3) Erfüllungsort für die Leistungen des Auftragnehmers ist der jeweils vereinbarte Maßnahmeort. Erfüllungsort für Leistungen des Auftraggebers ist Oranienburg.
- 4) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand Oranienburg vereinbart.

§ 17 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Auftraggeber und Auftragnehmer erhalten jeweils ein Exemplar.

Oranienburg, den
Ort, Datum

Oranienburg, den
Ort, Datum

für den Auftraggeber

für den Auftragnehmer

.....
Alexander Tönnies
Landrat
Landkreis Oberhavel

Im Auftrag

.....
Tobias Berger
Dezernent
Dezernat III – Arbeit und Soziales